

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 6

Die Anwendung US-amerikanischen
internationalen Kindschaftsrechts
in Statusfragen durch deutsche Gerichte

Von

Dr. Ernst Friedrich Röder, LL. M. (Tulane)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ERNST FRIEDRICH RUDER

**Die Anwendung US-amerikanischen internationalen
Kindschaftsrechts in Statusfragen durch deutsche Gerichte**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 6

**Die Anwendung US-amerikanischen
internationalen Kindschaftsrechts
in Statusfragen durch deutsche Gerichte**

Von

Dr. Ernst Friedrich Röder, LL. M. (Tulane)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Feese & Schulz, Berlin 41
Printed in Germany
ISBN 3 428 02759 0

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation im Dezember 1970 vorgelegen. Die Literatur- und Rechtsprechungsnachweise sind auf dem Stand vom März 1972.

Mein herzlicher Dank gilt den Professoren Dr. D. Henrich und Oberstlandesgerichtsrat Dr. K. Firsching, die jederzeit bereit waren, mir durch klärende Gespräche zu helfen. Ich verdanke ihnen wertvolle Anregungen.

E. F. R.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

I. Zum Begriff des amerikanischen internationalen Kindschaftsrechts ..	11
II. Der Begriff des Status	12
III. Die Aufgabe dieser Arbeit	12

B. Die Anknüpfung an Staatsangehörigkeit und Domizil

I. Die Staatsangehörigkeit	14
1. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im deutschen internationalen Privatrecht	14
2. Die Staatsangehörigkeit von US-Bürgern mit amerikanischem Domizil	14
3. Die Staatsangehörigkeit von US-Bürgern ohne amerikanisches Domizil	16
II. Das Domizil	18
1. Das für die Bestimmung des Domizils maßgebliche Recht	18
2. Der Begriff des Domizils	19
3. Das Domizil der verheirateten Frau	20
4. Das Domizil des minderjährigen Kindes	20

C. Die eheliche Abstammung

I. Das interne amerikanische Recht	22
1. Die eheliche Abstammung	22
2. Die Anfechtung der Ehelichkeit	23
3. Das nichteheliche Kind	25
II. Das amerikanische Kollisionsrecht	25
1. Der Ausgangspunkt	25
2. Die Lösungen	26
a) lex fori	26
b) Recht des Geburtsortes	27
c) lex domicilii	27
3. Die eheliche Abstammung vom Muttergatten	27
4. Die Bestimmung des Muttergatten	29

5. Die eheliche Abstammung von der Mutter	30
6. Der relative Status eines Kindes	30
7. „Public policy“	32
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	33
1. Die streitige Gerichtsbarkeit	33
2. Die freiwillige Gerichtsbarkeit	34
IV. Das deutsche Kollisionsrecht	34
1. Art. 18 EG	34
2. Die Bestimmung des Muttergatten	35
3. Die fehlerhafte Ehe der Eltern	37
4. Art. 27 EG	38
V. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung amerikanischen Rechts	39
1. Der relative Status	39
2. „Public policy“	40
3. Die Anfechtung der Ehelichkeit gemäß Art. 18 II EG	41
4. Die Anfechtung der Ehelichkeit gemäß Art. 18 I EG	41
a) Das Anfechtungsverfahren	41
b) Die Anfechtungsberechtigten	43
c) Die zulässigen Beweismittel	45
d) Die Anfechtungsfristen	45
e) Das Anfechtungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht ..	47
f) Zusammenfassung	47
5. Die Wirkung amerikanischer Urteile in Deutschland	47

D. Die Legitimation

I. Das interne amerikanische Recht	49
II. Das amerikanische Kollisionsrecht	52
1. Die Regelung in North Carolina und Oregon	52
2. Die Lösungen	52
a) Das Personalstatut des Vaters	52
b) Das Personalstatut des Kindes	53
c) Die lex loci actus	53
d) Die lex fori	54
e) Das günstigste Recht	54
3. Die Vaterschaft	56
4. Die Gültigkeit der legitimierenden Ehe	56
5. Die Anerkennung der Legitimation und die Legitimationswir- kungen	57
a) Das legitimierte Kind	57
b) Das anerkannte natürliche Kind	58
c) „Public policy“	58
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	59
1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe	59
2. Die Legitimation durch Ehelicherklärung	60

IV. Das deutsche Kollisionsrecht	61
1. Art. 22 I EG	61
2. Die Qualifikation	62
3. Die Rückverweisung	63
4. Art. 22 II EG	64
a) Die erforderlichen Einwilligungen	64
b) Die Bedeutung des Art. 22 II EG	64
5. Die Nichtehelichkeit des Kindes	65
6. Die Abstammung	65
7. Die Ehe der Eltern	66
8. Die fehlerhafte Legitimation	67
9. Der ordre public	67

E. Die Adoption

I. Das interne amerikanische Recht	70
II. Das amerikanische Kollisionsrecht	72
1. „Jurisdiction“	72
a) Das Problem	72
b) Die Lösungen	72
2. Die Anerkennung einer ausländischen Adoption	76
3. „Estoppel“	77
4. Die Wirkungen einer ausländischen Adoption durch Hoheitsakt ..	78
5. Die Wirkungen eines ausländischen Adoptionsvertrages	78
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	80
1. Die örtliche Zuständigkeit als Grundlage	80
2. Das Gleichlaufprinzip	81
3. Der beschränkte Gleichlauf	82
4. Die Anerkennung des Adoptionsbeschlusses in Amerika	84
IV. Das deutsche Kollisionsrecht	85
1. Art. 22 I EG	85
2. Keine Parteiautonomie	85
3. Die Qualifikation	85
4. Art. 27 EG	88
a) Die analoge Anwendung	88
b) Die Verweisung auf die lex fori	88
c) Die Probleme der versteckten Rückverweisung	88
5. Art. 22 II EG	91
a) Die Adoption in Deutschland	91
b) Die Adoption in Amerika	92
c) Das Fehlen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei der vertraglichen Adoption	93
d) Das Fehlen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei der Adoption durch Hoheitsakt	93
Schrifttumsverzeichnis	96

A. Einleitung

I. Zum Begriff des amerikanischen internationalen Kindschaftsrechts

Es gibt kein amerikanisches¹ Kindschaftsrecht oder amerikanisches Konfliktrecht in dem Sinn, daß für diese Rechtsgebiete in den Vereinigten Staaten eine einheitliche Regelung gilt. Für das Kindschaftsrecht und das dazugehörige internationale Privatrecht wird durch die Bundesverfassung nicht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet, so daß hierfür die Einzelstaaten und Territorien zuständig sind². Auch die Bundesgerichte müssen das Recht der Gliedstaaten befolgen³.

Aufgrund des gleichen geschichtlichen Hintergrundes deckt sich aber das Kindschaftsrecht der Einzelstaaten in den Grundzügen. Nur Louisiana und Puerto Rico weichen wegen ihres französischen und spanischen Erbes von den anderen US-Staaten hinsichtlich des Familienrechts teilweise ab. In Fragen des Kollisionsrechts besteht aber weitgehende Übereinstimmung in den Vereinigten Staaten. Die in dieser Arbeit entwickelten Gedanken beziehen sich daher auf alle Rechtsordnungen der USA. Im konkreten Fall ist es dennoch unumgänglich, das Recht des betreffenden Einzelstaats oder Territoriums zu untersuchen. Bei der großen Zahl der Staaten ist es im Hinblick auf den Umfang der Arbeit nicht möglich, das Recht *aller* Staaten zu berücksichtigen, wenn es sich in Einzelheiten von der allgemein üblichen Regelung unterscheidet. Soweit einzelne Gesetze in dieser Arbeit wörtlich zitiert sind, kann man aus ihnen das geltende Recht nicht zuverlässig entnehmen. Abgesehen davon, daß der Text der gesetzlichen Vorschriften allein — ohne Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung — die Rechtslage nicht zutreffend wiedergibt, besonders nicht in den USA, sind Gesetzesänderungen in den US-Staaten sehr häufig.

¹ Die Vereinigten Staaten von Amerika werden der Kürze halber Amerika genannt.

² U.S. Const. amend X mit U.S. Const. art. 1, § 8; dazu *Erie R. R. Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64, 58 S. Ct. 817, 114 A.L.R. 1487 (1938).

³ *Erie R. R. Co. v. Tompkins*, s. o. Fußnote 2; *Klaxon Co. v. Stentor Electric Mfg. Co.*, 313 U.S. 487 (1941). Abgesehen von Inzidententscheidungen sind Urteile der Bundesgerichte auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts selten. Wegen der Gründe hierfür vgl. *Spindel v. Spindel*, 283 F. Supp. 797 (E.D.N.Y. 1968).

II. Der Begriff des Status

Gegenstand der Untersuchung ist nicht das amerikanische internationale Kindschaftsrecht schlechthin, sondern nur soweit es Fragen des persönlichen Status eines Kindes betrifft.

Persönlicher Status wird allgemein als die Rechtsstellung einer natürlichen Person in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen verstanden⁴. Der Begriff des Status ist auch dem amerikanischen Recht bekannt⁵:

„Status is a legal personal relationship, not temporary in its nature nor terminable at the mere will of the parties, with which third persons and the state are concerned.“

Vom „status“ selbst sind seine Wirkungen („incidents“) zu trennen⁶. So hat z. B. das eheliche Kind aufgrund seines Status Unterhaltsansprüche gegen seine Eltern und kraft gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht. In den meisten Fällen wird es nicht um das Bestehen des Status gehen, sondern darum, ob ein Unterhaltsanspruch oder ein Erbrecht besteht⁷. Aber bevor über letzteres entschieden werden kann, muß die Rechtsstellung des Betroffenen geklärt werden; d. h. das Bestehen eines ehelichen Kindschaftsverhältnisses bedingt die Entscheidung über Unterhaltsanspruch oder Erbrecht. Welche Rechtsordnung dann über diese Ansprüche im einzelnen entscheidet, bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen internationalprivatrechtlichen Vorschriften.

Den hier behandelten Rechtsverhältnissen ist gemeinsam, daß sie die vom Gesetz gewünschte Eltern-Kind-Beziehung darstellen (eheliche Kindschaft) oder ähnlich wie diese behandelt werden (Adoption, Legitimation). Die Begründung der hier behandelten Verhältnisse ist unterschiedlich, ihre Rechtswirkungen sind jedoch weitgehend identisch.

III. Die Aufgabe dieser Arbeit

Aufgabe dieser Abhandlung ist es, die allen amerikanischen Staaten gemeinsamen Prinzipien des internationalen Kindschaftsrechts, soweit

⁴ Makarov, Personalstatut 115; Neuhaus, Grundbegriffe 133.

⁵ S. im Text Restatement 2d, Tent. Draft No. 4, § 119; ebenso Holzer v. Deutsche Reichsbahn Gesellschaft, 159 Misc. 830, 290 N.Y.S. 181, 191 (Sup. Ct. 1936); vgl. Makarov, Personalstatut 116; Taintor, Selected Readings 844 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Definition bei Graveson 2.

⁶ Leflar 340.

⁷ Personenstandsregister haben in den USA nicht die Bedeutung wie in Deutschland; s. Jayme, StAZ 1971, 65, 70.

es sich auf Statusfragen bezieht, darzustellen und die Anwendung dieser Prinzipien durch deutsche Gerichte⁸ zu erörtern.

Diese Untersuchung und ihre Ergebnisse können dann eine Bedeutung haben, die über reine Statusangelegenheiten hinausgreift, wenn die behandelten familienrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen US-Staaten und auch in Deutschland ähnliche Wirkungen entfalten⁹.

Denn unter diesen Umständen impliziert die Aussage über einen bestimmten Status auch eine Aussage über die mit diesem Status verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes ist dagegen in den hier in Frage kommenden Rechtsordnungen nicht einheitlich geregelt. Das gilt sowohl im Vergleich der verschiedenen US-Staaten untereinander als auch im Vergleich Deutschland - Amerika¹⁰. Die Feststellung der Nichtehelichkeit allein ist daher wenig aussagekräftig. Deshalb steht der Status des ehelichen Kindes im Mittelpunkt der Untersuchung.

Bei der Anwendung amerikanischen Kollisionsrechts wird vom deutschen internationalen Privatrecht ausgegangen, so wie es die herrschende Meinung, insbesondere in der Rechtsprechung, versteht. Auf die Diskussion darüber, ob die Art. 18 und 22 EGBGB mit Art. 3 II GG zu vereinbaren sind, wird nicht eingegangen¹¹.

⁸ Deutsches Gericht bedeutet in dieser Arbeit ein staatliches Gericht innerhalb des Geltungsgebiets des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Westberlin).

⁹ Taintor, Selected Readings 845; Ehrenzweig, Treatise 371, sieht hierin die einzige Berechtigung für die Verwendung des Begriffs „status“.

¹⁰ S. u. C I 3.

¹¹ Dafür: Dölle, RabelsZ 1953, 119 f.; Massfeller, StAZ 1953, 73 ff., 77; Hagemeyer, NJW 1953, 601 ff., 605; BGHZ 50, 370, 373; dagegen: Sturm 155 ff.; Müller - Freienfels, JZ 1957, 143 f., Beitzke, Grundgesetz und Internationalprivatrecht 24 ff.; OLG Düsseldorf, FamRZ 1967, 626, 628.